



Datenschutz bei der Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos



Evangelische Kirche
in Deutschland

DER BEAUFTRAGTE FÜR DEN
DATENSCHUTZ DER EKD

**Der Beauftragte für den Datenschutz
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Lange Laube 20
30159 Hannover

Telefon: +49 (0) 511 768128-0
Telefax: +49 (0) 511 768128-20
E-Mail: info@datenschutz.ekd.de

Stand: Dezember 2020

Druck: CEWE-PRINT GmbH

Gestaltung: Matthäus Kozlowski, BfD EKD

Bildnachweis: pixybay.com. Lizenz: CC0 Public Domain

Mitwirkende im Design-Prozess:
Michael Jacob
Sandra Coors

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Hinweise	5
<hr/>	
Anfertigung von Fotos	6
Berechtigtes Interesse	6
Vertrag	6
Einwilligung	7
<hr/>	
Veröffentlichung von Fotos	8
Einwilligung	8
Ausnahme bei öffentlichen Versammlungen	8
Gegenausnahme bei berechtigtem Interesse	9
<hr/>	
Besondere Fallgestaltungen bei der Anfertigung und Veröffentlichung	10
Fotos von Kindern	10
Fotos von Mitarbeitenden	11
Journalistisch-redaktionelle Poesstätigkeit	12
<hr/>	
Weiterführende Hinweise	13
Besondere Kategorien personenbezogener Daten	13
Informationspflichten	13
Löschung	13

Einleitende Hinweise

Fotos mit Personen werden auch im kirchlichen und diakonischen Alltag als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit oder für andere Zwecke angefertigt und veröffentlicht. Schon vor dem Inkrafttreten des neuen EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) gab es differenzierte Regelungen im Hinblick auf die Frage, wann solche Fotos angefertigt und unter welchen Voraussetzungen diese Fotos veröffentlicht werden dürfen. Durch das neue Datenschutzrecht sind diese Fragen wieder in die (rechtliche) Diskussion geraten.

Diese Handreichung soll verantwortlichen Stellen im kirchlichen und diakonischen Bereich Hinweise zu unterschiedlichen praktischen Fragen im Zusammenhang mit der Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos und Videos mit Personen geben. Der Begriff der Anfertigung bedeutet im Folgenden jede Art der Verarbeitung von Fotos im Sinne des EKD-Datenschutzgesetzes. Die Veröffentlichung von Fotos unterliegt eigenen Anforderungen und richtet sich nach dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG).

Anfertigung von Fotos

Datenschutzrechtlich stellt das Anfertigen von Fotos eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar, sofern Personen abgebildet werden. Werden Fotos allein für persönliche oder familiäre Zwecke (z. B. Fotos für private Fotoalben) angefertigt, ist das kirchliche Datenschutzrecht nicht einschlägig. Das bedeutet, bei Privatfotos muss keine Prüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit nach dem EKD-Datenschutzgesetz stattfinden, da diese gemäß § 2 Abs. 4 DSGVO nicht in den Anwendungsbereich des EKD-Datenschutzgesetzes fallen.

Werden Fotos für Zwecke kirchlicher und diakonischer Arbeit angefertigt und bilden sie Personen ab, handelt es sich bei diesen Fotos um personenbezogene Daten gemäß § 4 Nr. 1 DSGVO. Somit unterliegen auch Fotos dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 5 Nr. 1 in Verbindung mit (im Folgenden i. V. m. abgekürzt) § 6 Nr. 1 DSGVO). Folglich muss entweder eine Rechtsvorschrift die Anfertigung des Fotos erlauben bzw. anordnen oder eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person vorliegen. Als Rechtsgrundlage kommt § 6 DSGVO in Betracht.

Berechtigtes Interesse

Werden die Fotos zu Zwecken angefertigt, bei denen es sich um berechtigte Interessen der verantwortlichen Stelle handelt, so sind § 6 Nr. 4 i. V. m. (der Interessenabwägung aus) § 6 Nr. 8 DSGVO als Rechtsgrundlage heranzuziehen. Hierbei muss auf die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Fotoanfertigung abgestellt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die betroffenen Personen bei der Anfertigung der Fotos einschätzen können, zu welchen Zwecken die Fotos angefertigt werden. Mögliche Situationen im kirchlichen und diakonischen Kontext können Gemeindefeste oder ein Tag der offenen Tür in einer diakonischen Einrichtung sein.

Vertrag

Das Anfertigen von Fotos kann Teil der Durchführung eines Vertrages (z. B. Verträge über die Anfertigung von Fotoaufnahmen für Informationsbroschüren) sein. In diesen Fällen kann die Datenverarbeitung auf § 6 Nr. 5 DSGVO gestützt werden.

Einwilligung

Eine Einwilligung gemäß § 6 Nr. 2 DSGVO kommt immer dann in Betracht, wenn es für die Anfertigung von Fotoaufnahmen keine Rechtsvorschrift gibt.

Sofern die verantwortliche Stelle auch bei Vorliegen einer Rechtsvorschrift von der betroffenen Person eine Einwilligung einholt, kann sich die verantwortliche Stelle bei einem Widerruf der Einwilligung nicht auf die Rechtsvorschrift berufen.

Zu Nachweiszwecken wird empfohlen, die Einwilligung gemäß § 11 i. V. m. § 4 Nr. 13 DSGVO in schriftlicher Form einzuholen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einwilligungen jederzeit für die Zukunft widerrufen werden können.

Veröffentlichung von Fotos

Bei der Veröffentlichung von Fotos richtet sich die datenschutzrechtliche Bewertung nach den Regelungen der §§ 22 ff. KunstUrhG. Diese Regelungen schützen das Recht am eigenen Bild. Entscheidend ist also, ob ein Bild(nis) vorliegt. Dies ist der Fall, wenn die abgebildete Person erkennbar ist. Wird der Name der abgebildeten Personen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Bildes genannt, ist hiervon immer auszugehen. Es reicht aber auch aus, dass die Person identifizierbar ist.

Einwilligung

Gemäß § 22 KunstUrhG muss grundsätzlich eine Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt werden, bevor das jeweilige Foto veröffentlicht werden kann. Eine Einwilligung gilt grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung. Ob eine erneute Einwilligung einzuholen ist, wenn von einer Einwilligung über einen längeren Zeitraum kein Gebrauch gemacht worden ist, ist rechtlich nicht eindeutig und wird juristisch unterschiedlich bewertet.

Die Anforderungen an die Einwilligung sollten § 11 DSGVO entsprechen. Es wird empfohlen, die Einwilligung zu Nachweiszwecken immer schriftlich einzuholen. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass es sich nicht um eine pauschale Einwilligung handelt. Die Einwilligung muss informiert erfolgen, das heißt, es muss deutlich werden, welche verantwortliche Stelle die Fotos veröffentlichen möchte, um welche Fotos es sich handelt und in welcher Form die Veröffentlichung erfolgen soll (z. B. Internetseite, Veröffentlichung, Werbevideo).

Bei der Frage, ob eine betroffene Person eine Einwilligung abgeben kann, ist auf die Einsichtsfähigkeit im konkreten Fall abzustellen. Soweit die betroffene Person nicht religionsmündig ist, muss in jedem Fall die Einwilligung der Personensorgeberechtigten eingeholt werden.

Ausnahme bei öffentlichen Versammlungen

Ausnahmen sind in § 23 Abs. 1 KunstUrhG geregelt. Besondere praktische Relevanz hat im Zusammenhang mit kirchlicher und diakonischer Arbeit die Ausnahme bei öffentlichen Versammlungen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG. In diesen Fällen muss keine Einwilligung eingeholt werden. Der Begriff der Versammlung oder ähnlicher Vorgänge ist im Kunsturheberrecht weit zu verstehen.

Sowohl Veranstaltungen von Kirchengemeinden (z. B. Gemeindefest, Adventsbasar) als auch Veranstaltungen diakonischer Einrichtungen (z. B. Sommerfest, Tag der offenen Tür) fallen unter diesen Versammlungsbegriff.

Es muss sich um öffentliche Veranstaltungen handeln. Auf den Fotos muss die Darstellung der Veranstaltung an sich im Vordergrund stehen. Es dürfen nicht lediglich einzelne Personen abgebildet sein. Zweck der Veröffentlichung des Fotos muss die Information über die jeweilige Veranstaltung sein. Dies muss auch auf dem Foto selbst durch die Darstellungsform erkennbar sein.

Gegenausnahme bei berechtigtem Interesse

Im Fall der Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 KunstUrhG muss immer geprüft werden, ob sich die abgebildete Person auf ein berechtigtes Interesse gemäß § 23 Abs. 2 KunstUrhG berufen kann. In diesen Fällen der Gegenausnahme ist dann trotzdem eine Einwilligung einzuholen. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit stellt die Abbildung von Kindern stets eine solche Gegenausnahme dar und es ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen.

Besondere Fallgestaltungen bei der Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos

Bei der Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos sind in den folgenden Fällen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Fotos von Kindern

Gerade bei Fotos von Kindern sind Besonderheiten zu beachten. Es kann Konstellationen geben, in denen Bilder von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des berechtigten Interesses nach § 6 Nr. 4 i. V. m. Nr. 8 DSGVO verarbeitet werden dürfen. Abgewägt werden müssen in diesem Fall die Interessen zwischen dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle an der Verarbeitung der Fotos und den Interessen der betroffenen Personen. Diese Interessenabwägung ist stets vor der Anfertigung der Fotos zu durchzuführen und zu dokumentieren. Da es sich um Bilder von Kindern und Jugendlichen handelt, sind deren Interessen besonders zu werten und zu berücksichtigen. Relevant können hier insbesondere Merkmale wie z. B. das Alter des betroffenen Kindes, der Zweck der Verarbeitung oder die Gruppengröße, aber auch die Eingriffsintensität sowie die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens sein.

Kommt § 6 Nr. 4 i. V. m. Nr. 8 DSGVO nicht in Betracht, muss eine Einwilligung eingeholt werden. Zunächst gilt im Hinblick auf Einwilligungen, dass diese, solange das betroffene Kind im konkreten Fall nicht einsichtsfähig ist, von den Personensorgeberechtigten - zumeist von den Eltern des Kindes - eingeholt werden muss. Sind beide Elternteile personensorgeberechtigt, dann ist die Einwilligung beider Eltern einzuholen. Sollte ein Elternteil hierzu verhindert sein, dann kann es auch ausreichen, wenn der andere Elternteil dessen Einverständnis bestätigt. Wird die Einwilligung von beiden Elternteilen erteilt, aber nur von einem Elternteil widerrufen, so reicht dies aus. Von einer Unkenntlichmachung eines Kindes, dessen Eltern keine Einwilligung erklärt haben – etwa durch einen schwarzen Balken – sollte abgesehen werden. Dies hätte zum einen eine stigmatisierende Wirkung und zum anderen könnten sich die Betroffenen in ihrer freien Entscheidung eingeschränkt fühlen. Für Kindertagesstätten, Schulen oder ähnliche Einrichtungen ist es ausreichend, dass bei der Anmeldung eine Einwilligung eingeholt wird. Das gilt jedoch nur, soweit ausreichend konkret beschrieben ist, in welchen Situationen Fotos angefertigt werden und wo sie veröffentlicht werden sollen. Die Personensorgeberechtigten sollen wählen können, ob in eine „einrichtungsinterne“ oder in eine „weiterreichende“

Offenlegung, beispielsweise im Internet, eingewilligt wird. Können Fotos von einem unüberschaubaren Adressatenkreis zur Kenntnis genommen werden, z. B. auf einer Homepage oder in einer (Werbe-)Broschüre, raten wir dringend, für dieses Foto eine gesonderte Einwilligung einzuholen. Das konkrete Foto sollte den Personensorgeberechtigten hierfür gezeigt werden. Hat das betroffene Kind das vierzehnte - nach staatlichen Regeln das fünfzehnte - Lebensjahr vollendet, muss neben der Einwilligung der Personensorgeberechtigten auch die Einwilligung des Kindes eingeholt werden. Insbesondere in Schulen ist es daher nötig, die Einwilligung erneut einzuholen, sobald die Schüler selbst einsichtsfähig sind.

Bei der Veröffentlichung von Fotos sind die Regelungen aus dem Kunsturhebergesetz zu beachten. Insbesondere ist hier das berechtigte Interesse gemäß § 23 Abs. 2 KunstUrhG zu beachten. Da Kinder einen besonders weitgehenden Schutz genießen, sind bei der Veröffentlichung von Fotos von Kindern besonders hohe Anforderungen zu stellen.

Fotos von Mitarbeitenden

Im Rahmen des Beschäftigtendatenschutzes gemäß § 49 Abs. 1 DSGVO kommt ein Anfertigen von Fotos lediglich zur Durchführung des Beschäftigtenverhältnisses in Betracht. In allen anderen Fällen muss von dem Mitarbeitenden eine Einwilligung eingeholt werden. Im Beschäftigtenverhältnis gelten besondere Anforderungen an die Einwilligung. Die Einwilligung muss gemäß § 49 Abs. 3 Satz 3 DSGVO grundsätzlich schriftlich erteilt werden. Etwas anderes gilt nur, wenn wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Außerdem sind die besonderen gesetzlichen Anforderungen an die Freiwilligkeit einer Einwilligung im Beschäftigtenverhältnis gemäß § 49 Abs. 3 Sätze 1 und 2 DSGVO zu beachten.

Die Veröffentlichung von Fotos von Mitarbeitenden richtet sich nach den Anforderungen des Kunsturhebergesetzes.

Fotos für journalistisch-redaktionelle Zwecke

Die Verarbeitung von Fotos im Rahmen eigener journalistisch-redaktioneller Zwecke (Pressetätigkeit) unterfällt dem so genannten Medienprivileg nach § 51 DSGVO. Zur Beurteilung, ob es sich um eine journalistisch-redaktionelle Pressetätigkeit handelt, sind die Regelungen der Landespressegesetze heranzuziehen. Diese Fotos können dann unter erleichterten Voraussetzungen verarbeitet werden. Das heißt, dass keine Einwilligung eingeholt werden muss. Nach einhelliger Meinung müssen auch bei journalistisch-redaktioneller Pressetätigkeit die Anforderungen des technischen Datenschutzes beachtet werden.

Da der Gemeindebrief nicht unter das Medienprivileg fällt, stellt auch die Anfertigung von Fotos für den Gemeindebrief keine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit dar. Die Veröffentlichung von Fotos im Gemeindebrief richtet sich – wie sonst auch – nach den Anforderungen des Kunsturhebergesetzes.

Weiterführende Hinweise

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Fotos können besondere Kategorien personenbezogener Daten beinhalten. Das gilt dann, wenn zum Beispiel Gesundheitsdaten oder ethnische Merkmale erkennbar sind. Gesundheitsdaten können in diesem Zusammenhang eine sichtbare Behinderung oder auch ein medizinisches Hilfsmittel sein. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 13 DSGVO möglich.

Informationspflichten

Das Anfertigen von Fotos stellt eine Datenverarbeitung dar. Folglich muss die verantwortliche Stelle sicherstellen, dass sie ihre Informationspflichten gemäß §§ 17, 18 DSGVO einhält. Bei der Anfertigung von Einzel- oder Gruppenfotos – beispielsweise in einer Kindertagesstätte oder Schule – liegt ein Fall von § 17 DSGVO vor. Die betroffenen Personen müssen also auf Verlangen in geeigneter und angemessener Weise über die in § 17 Abs. 1 DSGVO genannten Punkte informiert werden. Da die Information umgehend nach der Geltendmachung des „Verlangens“ der betroffenen Person zu erfolgen hat, wird aus praktischen Gründen empfohlen, bereits im Rahmen der Einholung der Einwilligung hierüber zu informieren.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Fotos unter das so genannte Medienprivileg gemäß § 51 DSGVO fallen. In diesen Fällen, also wenn die Fotos für journalistisch-redaktionelle oder literarische Zwecke gemacht werden, dann entfällt die Informationspflicht. Es gelten hier nur die in § 51 DSGVO genannten Regelungen des Datenschutzes. §§ 17 ff. DSGVO fallen nicht darunter.

Löschung

In Bezug auf die Löschung von Fotos oder deren Vernichtung sind die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzrechts und insbesondere § 21 DSGVO zu beachten. Ein Übergabe von Fotos an das Archiv ist datenschutzrechtlich wie eine Löschung zu werten.

Wer ist Ihr Ansprechpartner?

**Der Beauftragte für den
Datenschutz der Nordkirche**
(in Kooperation mit dem BfD EKD)

Baustr. 34, 17109 Demmin
Telefon: (03998) 25984 - 78
Telefax: (03998) 25984 - 79
E-Mail: peter.loeper@dsb.nordkirche.de

Nordkirche

Nord

Ost

Mitte-West

Süd

**BfD EKD
- Hauptsitz -**

Lange Laube 20, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 768128 - 0
Telefax: (0511) 768128 - 20
E-Mail: info@datenschutz.ekd.de

Außenstelle Hannover

Lange Laube 20, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 768128 - 0
Telefax: (0511) 768128 - 20
E-Mail: nord@datenschutz.ekd.de

Außenstelle Berlin

Invalidenstraße 29, 10115 Berlin
Telefon: (030) 2005157 - 0
Telefax: (030) 2005157 - 20
E-Mail: ost@datenschutz.ekd.de

Außenstelle Ulm

Hafenbad 22, 89073 Ulm
Telefon: (0731) 140593 - 0
Telefax: (0731) 140593 - 20
E-Mail: sued@datenschutz.ekd.de

Außenstelle Dortmund

Friedhof 4, 44135 Dortmund
Telefon: (0231) 533827 - 0
Telefax: (0231) 533827 - 20
E-Mail: mitte-west@datenschutz.ekd.de

<https://datenschutz.ekd.de>
